

Scheidungsrecht:

Vorsorgeausgleich im internationalen Verhältnis - zwei Vorgehensweisen¹

1. Problemstellung beim Vorsorgeausgleich im internationalen Verhältnis

Aufgrund der zunehmenden Mobilität weisen immer mehr Scheidungen internationalen Bezug auf und es kommt zuweilen vor, dass auch Guthaben in ausländischen Vorsorgeeinrichtungen angespart worden sind. Dies kann zu Schwierigkeiten führen, da zum Teil erhebliche Unterschiede der Vorsorgesysteme und Vorsorgeregelungen im internationalen Verhältnis bestehen. So wird eine ausländische Vorsorgeeinrichtung, welche öffentlich-rechtlich organisiert ist, sich kaum einem schweizerischen Urteil unterziehen.² Es stellt sich ganz allgemein die Frage, wie im schweizerischen Scheidungsprozess mit ausländischen Vorsorgeguthaben umzugehen ist, bei welchen es sich eben nicht um ein Altersguthaben nach dem Freizügigkeitsgesetz oder um eine Rente der schweizerischen beruflichen Vorsorge handelt.³

2. Zuständigkeit und anwendbares Recht im internationalen Verhältnis

2.1. Zuständigkeit

Nach Art. 63 Abs. 1^{bis} IPRG sind die schweizerischen Gerichte für den Vorsorgeausgleich ausschliesslich zuständig, sofern und soweit es um den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung geht.⁴ Anderweitige Staatsverträge sind nicht anwendbar. Auch das Lugano-Übereinkommen kommt nicht zur Anwendung, da es sich beim Vorsorgeausgleich um eine vom sachlichen Anwendungsbereich des LugÜ ausgenommene Angelegenheit handelt.⁵ Für Ansprüche gegenüber ausländischen Vorsorgeeinrichtungen sind

¹ Überarbeiteter Auszug aus der schriftlichen Hausarbeit von RA lic.iur. David Ackermann im Rahmen der Ausbildung zum Fachanwalt SAV Familienrecht

² Botschaft Vorsorgeausgleich, S. 4929; STUTZER, S. 243; TRACHSEL, S. 247; SÜESS/KUHN, Rz 12.

³ Botschaft Vorsorgeausgleich, S. 4922; GEISER, AJP 2015, S. 1383; BASK-ZGB/GEISER/WALSER, Art. 122 ZGB, N 15.

⁴ Botschaft Vorsorgeausgleich, S. 4927 f.; FamKomm/JUNGO/GRÜTTER, Vorbem. zu Art. 122-124e, N 44; GEISER, AJP 2015, S. 1385; GEISER, AJP 2014, S. 376.

⁵ Botschaft Vorsorgeausgleich, S. 4928; FamKomm/JAMETTI/WEBER, Anh. IPRG, N 78.

gemäss Art. 63 Abs. 1 IPRG i.V.m. Art. 59 f. IPRG ebenfalls die schweizerischen Gerichte zuständig. Diese Zuständigkeit ist allerdings hier nicht eine ausschliessliche.⁶

2.2. Anwendbares Recht

Gemäss Art. 63 Abs. 2 IPRG unterstehen die Nebenfolgen der Scheidung dem schweizerischen Recht. Dies gilt auch für allfällige Vorsorgeansprüche im Ausland. Solche sind somit nach schweizerischem Recht und nicht nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates zu beurteilen. Das schweizerische Gericht hat dafür zu sorgen, dass das Gesamtergebnis den Grundsätzen des Vorsorgeausgleichs gemäss ZGB entspricht.⁷ Möglich bleibt, dass es gemäss Art. 15 IPRG zur Anwendung ausländischen Rechts kommen kann.⁸ Die Verweisung auf das schweizerische Recht gilt aber nur für die zivilrechtlichen Aspekte, denn das FZG ist auf Guthaben bei ausländischen Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich nicht anwendbar. Auf das einzelne Vorsorgeguthaben und das Verhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer ist das Recht des Staates der Vorsorgeeinrichtung anwendbar.⁹

2.3. Anerkennung und Vollstreckung

Aufgrund Art. 63 Abs. 1^{bis} IPRG, wonach für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig sind, ist die Anerkennung und Vollstreckung einer diesbezüglichen ausländischen Entscheidung nicht mehr möglich. Soweit auch Vorsorgeansprüche in der Schweiz bestehen, ist damit immer ein ergänzender oder abändernder zweiter Entscheid eines schweizerischen Gerichts im Sinne von Art. 164 IPRG notwendig.¹⁰

⁶ FamKomm/JAMETTI/WEBER, Anh. IPRG, N 80.

⁷ Botschaft Vorsorgeausgleich, S. 4928 ff.; FamKomm/JAMETTI/WEBER, Anh. IPRG, N 82.

⁸ GEISER, AJP 2015, S. 1385; GEISER, AJP 2014, S. 375; SÜESS/KUHN, Rz 40.

⁹ Botschaft Vorsorgeausgleich, S. 4929; GEISER, AJP 2015, S. 1385; GEISER, AJP 2014, S. 375; GEISER, Grenzüber-schreitende Sachverhalte, S. 117; SÜESS/KUHN, Rz 12.

¹⁰ FamKomm/JAMETTI/WEBER, Anh. IPRG, N 85; GEISER, AJP 2015, S. 1385.

Umgekehrt ist zweifelhaft, ob die Teilung eines Guthabens bei einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung durch den Entscheid eines schweizerischen Gerichts durchführbar ist und eine entsprechende Anordnung des schweizerischen Gerichts Bindungswirkungen für die ausländische Vorsorgeeinrichtung entfalten kann,¹¹ weshalb auf andere Vorgehensmöglichkeiten zurückzugreifen ist.¹²

3. Mögliche Vorgehensweisen bei ausländischen Vorsorgeguthaben

Um im schweizerischen Scheidungsverfahren ausländische Vorsorgeguthaben im Vorsorgeausgleich zu berücksichtigen, stehen folgende zwei Möglichkeiten im Zentrum:

3.1. Verfahren ad separatum

Gemäss Art. 283 Abs. 1 ZPO befindet das für die Scheidung zuständige Gericht auch über deren Folgen, womit der Grundsatz der notwendigen Einheit des Scheidungsverfahrens festgehalten wird.¹³ Von diesem Grundsatz sind im Gesetz Ausnahmen vorgesehen. Ein mögliches Separatverfahren ist auch im Bereich von ausländischen Vorsorgeguthaben vorgesehen. Art. 283 Abs. 3 ZPO bestimmt, dass der Ausgleich von Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge in ein separates Verfahren verwiesen werden kann, wenn Vorsorgeansprüche im Ausland betroffen sind und über deren Ausgleich eine Entscheidung im betreffenden Staat erwirkt werden kann. Dabei wird der gesamte Vorsorgeausgleich in ein Separatverfahren verwiesen und dieses Separatverfahren bis zum Vorliegen des ausländischen Entscheides sistiert. Ein solches Vorgehen ist namentlich dann sinnvoll, wenn das ausländische Gericht eine eigentliche Teilung des ausländischen Vorsorgeguthabens anordnen kann und einer der Ehegatten bereit ist, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.¹⁴

¹¹ Botschaft Vorsorgeausgleich, S. 4929; STUTZER, S. 243; TRACHSEL, S. 247; SÜESS/KUHN, Rz 12.

¹² Vgl. Ziff. 3. nachstehend.

¹³ FamKomm/STECK/FANKHAUSER, Anh. ZPO Art. 283, N 1 ff.; BasK-ZPO/BÄHLER, Art. 283 N 1.

¹⁴ Botschaft Vorsorgeausgleich, S. 4925; FamKomm/STECK/FANKHAUSER, Anh. ZPO Art. 283, N 15; GRÜTTER, S. 151 f.; DIKE-Kommentar/ZPO-DOLGE, Art. 283, N 6.

Die Gesamtzuständigkeit des schweizerischen Gerichtes für den Vorsorgeausgleich und dessen Unterstellung unter das schweizerische Recht¹⁵ bleibt aber gewahrt. Es gilt weiterhin der Grundsatz der hälftigen Teilung. Die im ausländischen Verfahren zugesprochenen Leistungen werden im Rahmen des schweizerischen Verfahrens angerechnet.¹⁶ Ergibt sich, dass der insgesamt ausgleichsberechtigte Ehegatte aus schweizerischer Sicht zu wenig erhält, kann eine Entschädigung im Sinne von Art. 124e ZGB gesprochen werden, wenn beim anderen Ehegatten neben der ausländischen Vorsorge kein schweizerisches Freizügigkeitsguthaben vorliegt. Im umgekehrten Fall ist die Teilung des Freizügigkeitsguthabens entsprechend anzupassen.¹⁷ Wird bereits eine schweizerische Altersrente ausbezahlt, so entscheidet gemäss Art. 124a Abs. 1 ZGB das Gericht nach Ermessen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorsorgebedürfnisse über die Teilung der Rente und kann diesbezüglich das Ergebnis des ausländischen Verfahrens mit einbeziehen.¹⁸

Es liegt am zuständigen Scheidungsgericht zu prüfen, ob ein Separatverfahren anzuordnen ist. Ein solches kann aber unter Umständen zu einer wesentlichen Verzögerung des Verfahrens führen. Es kann zudem dann zu Komplikationen führen, wenn während des Verfahrens der Vorsorgefall eintritt.¹⁹ Wird auf den Verweis in ein Separatverfahren nach Art. 283 Abs. 3 ZPO verzichtet, so müssen die ausländischen Vorsorgeansprüche unter Anwendung von Art. 124e ZGB berücksichtigt werden.²⁰

3.2. Entschädigung nach Art. 124e ZGB

Gemäss Art. 124e Abs. 1 ZGB schuldet der verpflichtete Ehegatte dem berechtigten Ehegatten eine angemessene Entschädigung in Form einer Kapitalabfindung oder einer Rente, wenn ein Ausgleich aus Mitteln der beruflichen Vorsorge nicht möglich ist. Dabei kann es sich um eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit

¹⁵ Vgl. Ziff. 2.2. vorstehend.

¹⁶ Botschaft Vorsorgeausgleich, S. 4925 f.; BasK-ZPO/BÄHLER, Art. 283 N 4a.; DIKE-Kommentar/ZPO-DOLGE, Art. 283, N 6.

¹⁷ Botschaft Vorsorgeausgleich, S. 4925 f.; GRÜTTER, S. 152.

¹⁸ BasK-ZGB/GEISER, Art. 124a ZGB, N 27 ff.

¹⁹ Botschaft Vorsorgeausgleich, S. 4926.; FamKomm/STECK/FANKHAUSER, Anh. ZPO Art. 283, N 16.; DIKE-Kommentar/ZPO-DOLGE, Art. 283, N 7.

²⁰ Vgl. Ziff. 3.2. nachstehend; FamKomm/STECK/FANKHAUSER, Anh. ZPO Art. 283, N 16; BasK-ZPO/BÄHLER, Art. 283 N 4a.

handeln. Es kann vorkommen, dass Guthaben und Anwartschaften der beruflichen Vorsorge zuzurechnen sind, jedoch auf diese das FZG und das BVG nicht anwendbar sind.²¹ Dies kann bspw. bei ausländischen Vorsorgeguthaben der Fall sein.²²

Die Entschädigung gemäss Art. 124e Abs. 1 ZGB bestimmt sich einerseits nach dem Wert der Vorsorge, um deren Teilung es geht. Andererseits sind wiederum die Vorsorgebedürfnisse der Eheleute und deren wirtschaftliche Verhältnisse nach der Scheidung zu berücksichtigen.²³ Dabei wird das Gericht wohl insbesondere bei der Bewertung der Anwartschaft oder des Anspruchs gegenüber der ausländischen Vorsorgeeinrichtung vor besonderen Schwierigkeiten stehen.²⁴ Die angemessene Entschädigung erfolgt entweder in Form einer Kapitalabfindung oder in Form einer unabänderlichen, lebenslänglichen Rente, welche im Falle der Wiederverheiratung des berechtigten Ehegatten nicht erlischt oder abgeändert werden kann.²⁵ Die zuzusprechende Entschädigung kann sodann auch durch eine Übertragung einer Austrittsleistung nach dem Freizügigkeitsgesetz erfolgen.²⁶ Gemäss Art. 22f Abs. 1 FZG kann das Gericht im Scheidungsurteil bestimmen, dass ein Teil der Austrittsleistung auf Anrechnung an die zugesprochene Entschädigung übertragen wird. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der zugesprochene Betrag in die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten, oder, falls eine solche fehlt, in eine entsprechende Einrichtung zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes einbezahlt werden muss.²⁷

Zu beachten ist, dass beim beschriebenen Vorgehen keine Teilung des ausländischen Guthabens durchgeführt wird. Es sollte daher vom entscheidenden Gericht festgelegt werden, dass den Vorsorgeanwartschaften im Rahmen von Art. 124e Abs. 1 ZGB abschliessend Rechnung getragen wurde und ein entsprechendes

²¹ BasK-ZGB/GEISER, Art. 124e, N 5; GEISER, AJP 2015, S. 1383; GEISER, AJP 2014, S. 272 f.; GEISER, ZBJV 2017, S. 19.

²² Botschaft Vorsorgeausgleich, S. 4922.; FamKomm/JUNGO/GRÜTTER, Art. 124e, N 3; BasK-ZGB/GEISER, Art. 124e, N 5; GEISER, AJP 2015, S. 1383; GEISER, AJP 2014, S. 272 f.; GEISER, ZBJV 2017, S. 19; GRÜTTER, S. 151.

²³ FamKomm/JUNGO/GRÜTTER, Art. 124e, N 8; BasK-ZGB/GEISER, Art. 124e, N 9; Handkomm-BVG/FZG/GEISER/SENTI, Art. 22b FZG, N 2 ff.

²⁴ TRACHSEL, S. 248 und 251.

²⁵ Botschaft Vorsorgeausgleich, S. 4922; FamKomm/JUNGO/GRÜTTER, Art. 124e, N 10; BasK-ZGB/GEISER, Art. 124e, N 11.

²⁶ Botschaft Vorsorgeausgleich, S. 4948; FamKomm/JUNGO/GRÜTTER, Art. 124e, N 12 f.; BasK-ZGB/GEISER, Art. 124e, N 8.

²⁷ Art. 22f Abs. 3 FZG; FamKomm/JUNGO/GRÜTTER, Art. 124e, N 13.

Nachverfahren im Ausland ausgeschlossen wird.²⁸ Wird ein solches trotzdem durchgeführt und werden die ausländischen Anwartschaften trotz Zusprechung einer Entschädigung nach Art. 124e Abs. 1 ZGB geteilt, so legt Art. 124e Abs. 2 ZGB fest, dass die verpflichtete Person in diesem Falle die Abänderung des schweizerischen Urteils verlangen kann.²⁹ Dies sollte aber in Ergänzung des Wortlauts auch dann gelten, wenn sich aufgrund eines solchen ausländischen Entscheides der Verzicht oder die Verweigerung der Teilung, eine Abweichung von der hälftigen Teilung oder die Rententeilung nach Art. 124a ZGB als nicht mehr angemessen erweist.³⁰

Rickenbach, im Dezember 2019 / lic.iur. David Ackermann, Fachanwalt SAV Familienrecht

²⁸ TRACHSEL, S. 252.

²⁹ FamKomm/JUNGO/GRÜTTER, Art. 124e, N 14; BasK-ZGB/GEISER, Art. 124e, N 19; GEISER, AJP 2015, S. 1385.

³⁰ BasK-ZGB/GEISER, Art. 124e, N 19.

LITERATURVERZEICHNIS:

Kommentare, Lehrbücher, Aufsätze

- BOPP LUKAS / GROLIMUND PASCAL Schweizerischer Vorsorgeausgleich bei ausländischen Scheidungsurteilen, FamPra.ch 2003, S. 497 (zit. BOPP/GROLIMUND)
- BRUNNER ALEXANDER / GASSER DOMINIK / SCHWANDER IVO (Hrsg.) Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Kommentar, 2. Auflage, Dike Verlag AG, Zürich / St. Gallen 2016 (zit. DIKE-Kommentar/ZPO-BEARBEITER)
- GEISER THOMAS Scheidung und das Recht der beruflichen Vorsorge - Was bringt das neue Recht?, AJP 2015 S. 1371 (zit. GEISER, AJP 2015)
- GEISER THOMAS Zur Neugestaltung des Vorsorgeausgleichs, AJP 2014 S. 364 (zit. GEISER, AJP 2014)
- GEISER THOMAS Gestaltungsmöglichkeiten beim Vorsorgeausgleich, ZBJV 153/2017 S. 1 (zit. GEISER, ZBJV 2017)
- GEISER THOMAS Grenzüberschreitende Sachverhalte im Vorsorgeausgleich, in: Rumo-Jungo Alexandra / Pichonnaz Pascal, Symposium zum Familienrecht, Berufliche und freiwillige Vorsorge in der Scheidung, 5. Symposium zum Familienrecht, 2009, Universität Freiburg, Freiburg 2010 (zit. GEISER, Grenzüberschreitende Sachverhalte)
- GEISER THOMAS / FOUNTOLAKIS / CHRISTIANA (Hrsg.) Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 - 456 ZGB, 6. Auflage, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2018 (zit. BasK-ZGB/BEARBEITER)
- GRÜTTER MYRIAM Der neue Vorsorgeausgleich im Überblick, FamPra.ch 01/2017, S. 127 ff. (zit. GRÜTTER)
- SCHNEIDER JACQUES-ANDRÉ / GEISER THOMAS / GÄCHTER THOMAS (Hrsg.) Stämpfli Handkommentar BVG und FZG – Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Bern 2010 (zit. Handkomm-BVG/FZG/BEARBEITER)
- SCHWENZER INGEBORG / FANKHAUSER ROLAND (Hrsg.) FamKomm Scheidung, 3. Auflage, Stämpfli Verlag AG, Bern 2017 (zit. FamKomm/BEARBEITER)
- SPÜHLER KARL / TENCHIO LUCA / INFANGER DOMINIK (Hrsg.) Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Basler Kommentar, 3. Auflage, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2017 (zit. BasK-ZPO/BEARBEITER)
- STUTZER MAYA Vorsorgeausgleich bei Scheidungen mit internationalem Konnex, FamPra.ch 02/2006, S. 243 (zit. STUTZER)
- SÜESS CYRILL / KUHN ROLF Der scheidungsrechtliche Ausgleich der beruflichen Vorsorge im internationalen Verhältnis, Jusletter 4. Mai 2015 (zit. SÜESS/KUHN)
- TRACHSEL DANIEL R. Der Vorsorgeausgleich im internationalen Verhältnis, FamPra.ch 2010, S. 241 (zit. TRACHSEL)

Materialien:

- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung) vom 29. Mai 2013, BBl 2013 S. 4887 ff. (zit. Botschaft Vorsorgeausgleich)